

§ 2086 BGB

Ist einer letztwilligen [Verfügung](#) der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die [Verfügung](#) wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, dass die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.